



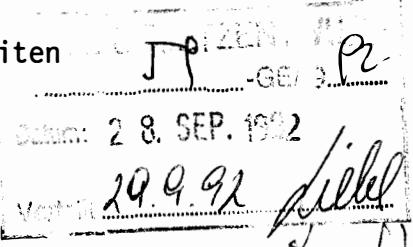
## AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: **PrsG-6954**  
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)Bregenz, am **22.9.1992**

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten  
Schwarzenbergplatz 1  
1015 Wien

Auskünfte:  
Dr. Oberhauser  
Tel. (05574)511  
Durchwahl:2438



Betrifft: EWR-Rechtsanpassungsgesetz;  
2. Verstaatlichungsgesetz;  
Überarbeitung aufgrund des Begutachtungsverfahrens  
Bezug: Schreiben vom 4.9.1992, Z1. 551.060/41-VIII/1/92

Zum übermittelten Entwurf des im Abschnitt II überarbeiteten EWR-Rechtsanpassungsgesetzes wird unter Berücksichtigung der am 15.9.1992 in Innsbruck stattgefundenen Besprechung Stellung genommen wie folgt:

Im Anhang IV, Anlage 1, Rubrik Österreich, des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum ist die Österreichische Elektrizitätswirtschafts-AG angeführt. Die Landesregierung geht davon aus, daß der im Entwurf vorgeschlagene § 14 des 2. Verstaatlichungsgesetzes nur für jene Gesellschaften gilt, die in der erwähnten Anlage genannt sind. Da die Vorarlberger Kraftwerke AG und die Vorarlberger Illwerke AG darin nicht angeführt sind, ist der § 14 auf diese Elektrizitätsgesellschaften nicht anzuwenden.

Nach Ansicht der Vorarlberger Landesregierung erfüllen sowohl  
a) die Vorarlberger Kraftwerke AG als auch  
b) die Vorarlberger Illwerke AG

- 2 -

die im Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie des Rates vom 29.10.1990 über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze (90/547/EWG) geforderten Voraussetzungen. Die Landesregierung tritt daher nachdrücklich dafür ein, diese beiden Gesellschaften ebenfalls in die eingangs erwähnte Anlage aufzunehmen und begründet dies wie folgt:

Zu a):

Die Netzkupplung Österreich - Schweiz über Meiningen - Winkeln steht im Eigentum der Vorarlberger Kraftwerke AG. Die Vorarlberger Kraftwerke AG hat in der Vereinbarung vom 21.3.1988 auf die Geltungsdauer dieser Vereinbarung der Verbundgesellschaft gestattet, die Netzkupplung in den internationalen Verbundbetrieb einzubringen. Adressat der Verpflichtungen aus der gegenständlichen EG-Richtlinie ist daher derzeit primär die Verbundgesellschaft. Soweit die Verpflichtungen im einzelnen den mit der Verbundgesellschaft vertraglich umschriebenen Rahmen übersteigen und in allen Fällen nach Ablauf der Vertragsdauer, bedarf die Beförderung von Elektrizität über die vorbezeichnete Netzkupplung der Zustimmung der Vorarlberger Kraftwerke AG. Bei der Beförderung von Elektrizität über die genannte Netzkupplung werden jedenfalls die Voraussetzungen der EG-Richtlinie erfüllt.

Zu b):

Die Vorarlberger Illwerke AG wurde aufgrund eines Vertrages zwischen internationalen Partnern (Landesvertrag 1922) gegründet. Bereits im Jahre 1930 nahm sie über eine 220 kV-Leitung einen Verbundbetrieb mit ihren Vertragspartnern in Deutschland auf. Der aktuelle Stand der Verträge ist der, daß die gesamte Energie der "Werksgruppe Obere Ill - Lünersee" an die Energieversorgung Schwaben AG, Stuttgart (EVS), erfolgt, wobei die Bezugsrechte österreichischer Vertragspartner von der EVS gegen Lieferung von Grundlastenergie abgetauscht bzw. an den Übergabestellen zwischen deutschem und österreichischem Regelbereich bereitgehalten werden. Um ihre Funktion zu gewährleisten, verfügt die Vorarlberger Illwerke AG über eigene 220 kV-Leitungen in Richtung Bundesrepublik Deutschland. Die Vorarlberger Illwerke AG arbeitet daher im deutschen und nicht im österreichischen Regelbereich. Zu ihren Funktionen gehört, neben der Lieferung von hochwertiger Spitzenergie, die Leistungsfrequenzregelung vor allem im Bereich der EVS, die Beistellung von Momentanreserve sowie die Vorhaltung eines relativ großen Speichervolumens für die kurz- und langfristige Pumpsicherung.

- 3 -

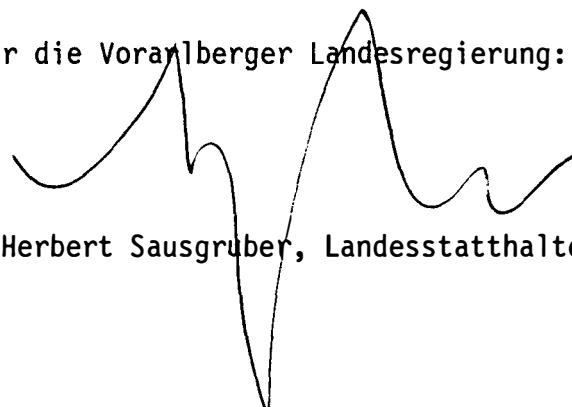
Diese Funktionen sind seit Beginn der Betriebstätigkeit vor über 60 Jahren auf die Bedürfnisse der Vertragspartner abgestellt. Der Bestand dieser Verträge ist auch im 2. Verstaatlichungsgesetz entsprechend berücksichtigt, weshalb die Vorarlberger Illwerke AG gemäß § 5 Abs. 6 lit. e des 2. Verstaatlichungsgesetzes, i.d.F. BGB1.Nr. 321/1987, nicht verpflichtet ist, ihr Stromaufkommen in das Netz der Verbundgesellschaft einzuspeisen.

Der Vorarlberger Illwerke AG stehen für diese Energielieferungen über 1.100 MW Turbinenleistung, über 500 MW Pumpleistung und Speicher mit einem nutzbaren Speicherraum von ca. 170 Mio. m<sup>3</sup> zur Verfügung.

Nach der bestehenden Vertragslage sind die im Besitz der Vorarlberger Illwerke AG befindlichen Hochspannungsleitungen vorrangig für den Transport der Illwerke-Energie zu verwenden, wozu Pumpstromlieferungen und Tauschlieferungen für Spitzenenergie gehören. Die noch freibleibende Transportkapazität können die Vertragspartner nach dem Verhältnis ihres Strombezugsrechtes bzw. ihrer Mitfinanzierung der Leitungen benutzen. Die Vertragsdauer reicht bis mindestens zum Jahre 2010, alternativ auf die Dauer von 80 Betriebsjahren der diesem Vertrag unterliegenden einzelnen Werke.

Die Vorarlberger Illwerke AG ist eine der Pionierinnen des internationalen Verbundbetriebes, indem sie seit über 60 Jahren eine bedeutende Stellung einnimmt.

Es wird gebeten, die Anregung zu unterstützen und die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
  
Dr. Herbert Sausgruber, Landesstatthalter

a) Alle  
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien  
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom  
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für  
Föderalismus und Verwaltungsreform  
Jürgen Weiss

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

d) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

e) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

g) An das  
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.

*Wiel*

An die  
Vorarlberger Kraftwerke AG  
Weidachstraße 6  
6900 Bregenz

An die  
Vorarlberger Illwerke AG  
J.-Huter-Straße 35  
6900 Bregenz